

Reglement über Abdankungen

vom 3.10.2013

Änderungsgeschichte:

Version	Datum	Text
2009	Aug.2009	Neu erstelltes Reglement
2011	Juni 2011	Reglement überarbeitet, Kosten Pfarrperson entfernt
2012	Jan 2012	Kosten für auswärtige Pfarrperson eingefügt
2013	Okt 2013	Bezahlung der Organistinnen für Sonderproben

1. Allgemeines

Diese Verordnung wird angewendet, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der reformierten Landeskirche Zürich bei der Abdankung beteiligt ist. Ist dies nicht der Fall, so gilt das Benützungsreglement für Pfarrhaus und Kirche (Bei Spezialfällen entscheidet die Kirchenpflege).

2. Gebühren

2.1.

Für Mitglieder der Ref. Landeskirche, die in Pfungen wohnhaft waren, ist die Kirchenbenützung inklusive Organist und Sigrist kostenlos. Dasselbe gilt für evangelisch reformierte Personen mit biographischen Wurzeln in Pfungen.

2.2.

Für alle anderen Fälle wird in Rechnung gestellt:

Abdankung

Fr. 280.--

2.2.1

Wird ein Organist der Reformierten Kirche Pfungen gewünscht, wird dies mit Fr. 200.-- in Rechnung gestellt. Wird ein eigener Organist/Musiker engagiert, ist der Name und Adresse dieser Person im Voraus bekannt zu geben. Proben nach Absprache möglich. Allfällige Proben mit Solisten werden separat durch die Kirchgemeinde verrechnet.

2.2.2

Sollte die Kirche im Voraus für Proben benutzt werden, ist dies nur in Absprache mit dem Sigristen möglich und wird zusätzlich mit Fr. 40.-- pro Stunde verrechnet.

2.3.

Pfarrperson:

Wünscht die Trauerfamilie eine/n auswärtige/n Pfarrer/in, so sind entstehende Zusatzkosten von der Trauerfamilie zu zahlen.

2.4

Die Kollekte wird für soziale Institutionen verwendet. Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Entweder wird nach den Wünschen der Hinterbliebenen verfahren oder - falls kein Wunsch geäußert wird – erfolgt die Überweisung auf das Konto für bestimmte Zwecke zugunsten der Kirchgemeinde

3. Benützungsreglement

- Kirchenschmuck - z.B. Blumen - ist Sache des Benützers und nur am Bestattungstag möglich. Der genaue Termin ist vorgängig mit dem Sigristen abzusprechen (Name und Adresse wird vom Pfarrer bekannt gegeben).
- Obengenannte Gebühren umfassen die Benützung der Kirche während der eigentlichen Abdankung. Ein Sigrist ist spätestens 30 Minuten vorher anwesend.
- Der Benützer nimmt zur Kenntnis, dass keine Parkmöglichkeiten bei der Kirche bestehen; er ist für ein Parkplatzkonzept selbst verantwortlich.
- Der Benützer verpflichtet sich, die Kirche in dem Zustand zu hinterlassen, wie er sie vorgefunden hat. Sachbeschädigungen sind unverzüglich dem Liegenschaftsverwalter zu melden. Die Wiederherstellung wird dem Benützer in Rechnung gestellt.
- Die Rechnung wird nach der Abdankung zugestellt. Diese ist innert 30 Tagen zu begleichen. Es kann auch eine Vorauszahlung verlangt werden.

4. Sigrist

Die Anwesenheit eines Sigristen ist zwingend.

Reformierte Kirchenpflege Pfungen, im Oktober 2013

Präsident


Hansueli Schneider

Aktuarin


Daniela Frehner